



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 8 - V - 5 0 - 0 0 0 9**

(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) VI

Sozialhilfe; notwendige Strukturanpassungen

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent/in

Manjura

Statrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 55.028.164,69  
 in %: 15,1

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2019	Personalkosten Pkt. 2.1	520.510,67	520.510,67	0	1300172	<b>630098</b>	Personalkosten
	X	2019	Personalkosten Pkt. 2.3	44.249,92	44.249,92	0	1300171	<b>630098</b>	Personalkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus 2.1	67.900,00	67.900,00	0	1300172	<b>680000</b>	Arbeitsplatzkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus 2.3	5.658,33	5.658,33	0	1300171	<b>680000</b>	Arbeitsplatzkosten
<b>Summe einmalige Kosten 2019:</b>				<b>638.318,92</b>	<b>638.318,92</b>	<b>0</b>			

	X	2020 ff	Personalkosten Pkt. 2.1	892.304	892.304	0	1300172	<b>630098</b>	Personalkosten
	X	2020 ff	Personalkosten Pkt. 2.3	75.857	75.857	0	1300171	<b>630098</b>	Personalkosten
	X	2020 ff	Arbeitsplatzkosten aus 2.1	116.400	116.400	0	1300172	<b>680000</b>	Arbeitsplatzkosten
	X	2020 ff	Arbeitsplatzkosten aus 2.3	9.700	9.700	0	1300171	<b>680000</b>	Arbeitsplatzkosten
<b>Summe Folgekosten 2020ff:</b>				<b>1.094.261</b>	<b>1.094.261</b>	<b>0</b>			

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

In den regionalen Arbeitsgruppen (RAG) des Sachgebietes Sozialhilfe im Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge sind zur Sicherung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung (Pflichtaufgaben, teilweise Bundesauftragsverwaltung) strukturelle Anpassungen erforderlich. Ohne diese Maßnahmen kann der Dienstbetrieb nicht aufrecht erhalten werden, u. a. können vorhandene Planstellen trotz Dauerausschreibungen nicht besetzt werden. Ebenso muss dem Risiko entgegengewirkt werden, dass in relevantem Umfang vermeidbare Ausgaben getätigt würden (da Sozialhilfeleistungen ohne fachliche Prüfung erbracht werden müssten). Teilweise trifft dies auch auf die Arbeitsgruppe materielle Leistungen Asyl zu.

### Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen zu den Leistungen der Kapitel 3-9 SGB XII Sozialhilfe

Anlage 2: Neue Struktur einer regionalen Arbeitsgruppe in der Sozialhilfe

Anlage 3: Kennzahlenmodell SGB XII außerhalb von Einrichtungen, bisher und künftig

Anlagen 4 bis 7: Stellenbeschreibungen für Leistungssachbearbeitung Kapitel 3 und 4, für Hauptsachbearbeitung, für Leistungssachbearbeitung Kapitel 5-9 und für eine Assistenz zur AG-Leitung

Anlage 8: Übersicht budgetneutral zu schaffende Planstellen

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen,

- 1.1 dass drei von vier regionalen Arbeitsgruppen des Sachgebietes 500110 Sozialhilfe Überlastung angezeigt haben;
- 1.2 dass zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Leistungsgewährung Strukturanpassungen erfolgen müssen, da ansonsten weder Mitarbeitende im erforderlichen Umfang rekrutiert noch durch Maßnahmen weiterentwickelt und an den Bereich gebunden werden können;
- 1.3 dass künftig eine RAG gemäß Anlage 2 „Neue Struktur einer regionalen Arbeitsgruppe in der Sozialhilfe“ aufgebaut sein wird;
- 1.4 dass auch im Bereich der materiellen Hilfen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Strukturanpassungen dringend geboten sind;
- 1.5 dass -budgetneutral- 15 Planstellen (im Umfang von 14,5 VZÄ) bei 500110 Sozialhilfe für Bestandspersonal geschaffen werden müssen.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Zum Stellenplan 2020/2021 werden jeweils (500111 bis 500114) eine neue Planstelle A 11/E 10 TVöD Hauptsachbearbeitung, jeweils eine neue Planstelle Leistungssachbearbeitung Kapitel 5-9 SGB XII A10/ E 9 c TVöD und jeweils eine Planstelle A 11/ E 10 TVöD Assistenz zur RAG-Leitung geschaffen; Kostenstelle immer 1300172. Diese Planstellen können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.06.2019 besetzt werden; Beförderungen sind erst nach einem genehmigten neuen Stellenplan möglich.
- 2.2 Zum Stellenplan 2020/2021 werden für das bereits vorhandene Personal acht Stellen Leistungssachbearbeitung E 8 TVöD und sieben Stellen (im Umfang 6,5 VZÄ) Leistungssachbearbeitung A 10/E 9c TVöD sowie eine Stelle Fallmanagement SGB XII A 10 /E 9 c TVöD budgetneutral geschaffen (alle Kostenstelle 1300172).
- 2.3 Zum Stellenplan 2020/2021 wird in der Arbeitsgruppe materielle Hilfen AsylbLG eine Stelle Arbeitsgruppenleitung (A11/E 10 TVöD) Kostenstelle 1300171 geschaffen. Diese Planstelle kann vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.06.2019 besetzt werden; eine Beförderung ist erst nach

einem genehmigten neuen Stellenplan möglich.

- 2.4 Durch die personellen Veränderungen aus Ziffern 2.1 und 2.3 entstehen Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von jährlich 1.094.261 € ab 2020 bzw. in Höhe von 638.318,92 € im Jahr 2019. Für diese Mehrkosten stehen derzeit keine Mittel zur Deckung im Rahmen des Budgets des Dezernates VI/50 zur Verfügung. Sofern der erforderliche Betrag aus den für 2018 vorhandenen Überleitungsmitteln nach 2019 übergeleitet wird, ist hieraus die Deckung in 2019 möglich.  
Die erforderlichen Mittel werden von Dezernat VI/50 zum HH 2020/2021 angemeldet.  
Die Orientierungsrahmendaten für den HH 2020/2021 sind um jährlich 1.094.261 € zu erhöhen.
- 2.5 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals Dezernat VI um 13 VZÄ zu erhöhen.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Seit 1997 ist für die Sozialhilfeleistungssachbearbeitung außerhalb von stationären Einrichtungen (heute 500110 Sozialhilfe) eine sogenannte Personalkennzahl (PKZ) von 1 VZÄ für 150 Fälle definiert. Interpretiert bzw. konkret gezählt werden im Rahmen dieser PKZ allerdings nur diejenigen Leistungsberechtigten bzw. deren Familien („Fälle“), die Ansprüche gem. Kapitel 3 (Leistungen zum Lebensunterhalt) bzw. Kapitel 4 (Grundsicherung) SGB XII erhalten (siehe auch Anlage 1 „Erläuterungen zu den Kapitel 3 bis 9 SGB XII Sozialhilfe“). Das bedeutet konkret, dass die Leistungen gemäß den Kapiteln 5-9 SGB XII zwar durch die Mitarbeitenden bei 500110 Sozialhilfe erbracht werden, diese Arbeit aber im Kontext der PKZ bisher nicht gewürdigt wird. Mitte der 1990iger Jahre war diese Praxis auch noch vertretbar. Im Verlauf der zurückliegenden 20 Jahre sind allerdings wesentliche Änderungen erfolgt, die eine neue Bewertung und zeitgemäße Anpassung der Strukturen zwingend erforderlich machen. Diese werden entlang des Themas Hilfe zur Pflege im weiteren Begründungstext noch detailliert aufgezeigt (siehe ca. Mitte Seite 5). Einerseits wurde im Verlauf des Piloten zur eAkte (Mitte 10.2017 bis Mitte 3.2018) im Bereich der SGB XII open Datenbank (fünf Arbeitsgruppen 500110 und 510605 stat. Pflege) bereits deutlich, dass Anlass besteht, die Strukturen des Sachgebietes 500110 Sozialhilfe zu hinterfragen. Verstärkt wurde der seitens VI/50 in Verbindung mit I/11 bestehende Handlungsbedarf noch durch die gegenüber Dezernat I/11 angezeigten Überlastungen (seitens vier von fünf Arbeitsgruppen im Sachgebiet 500110 Sozialhilfe). Als Folge der Überprüfung der Überlastungsanzeigen und im Wissen um die Erfahrungen aus dem Piloten zur eAkte werden nunmehr notwendige Schlussfolgerungen gezogen.

Zu 2.1:

In Anlehnung an die im kommunalen Jobcenter gemachten Erfahrungen sollen zukunftsfähige Strukturen geschaffen werden. Diese müssen so ausgestaltet werden, dass es künftig gelingen kann, Personal zu rekrutieren, zu entwickeln und zu binden. Aufgrund der Größe der RAG muss darüber hinaus unbedingt auch eine Entlastung der Leitungskräfte erfolgen. Daher soll je RAG eine Stelle A 11/E10 TVöD Assistenz zur RAG-Leitung geschaffen werden. Eine Umsetzung der neu entwickelten Führungsgrundsätze ist in den aktuellen Strukturen nahezu undenkbar und quasi ausgeschlossen. Zusammen mit Amt 14 sind in den zurückliegenden Jahren fachliche Standards und Verfahren entwickelt worden, zu deren Realisierung es aber auch adäquater Strukturen und Leistungsprozesse bedarf. Aufgabe der Assistenz einer RAG-Leitung ist es u. a. (siehe Anlage 7 „Stellenbeschreibung RAG-Leitung Assistenz“) auch, diejenigen Mitarbeitenden mit eingeschränkter Bewilligungsbefugnis (Kapitel 3 und 4 SGB XII) zu unterstützen bzw. deren Arbeitsergebnisse abschließend zu prüfen. Ohne diese - an dieser Stelle künftig zusätzliche Aufgabe - kann aber die erforderliche Neuausrichtung und Fokussierung auf Mitarbeitende im TVöD E 8 nicht erfolgen.

Schon heute können die einzelnen Aufgabenbereiche in den regionalen Arbeitsgruppen („Bezirke“) kaum noch besetzt werden. Es gibt zurzeit schlicht und ergreifend für den Bereich des

nichttechnischen gehobenen Verwaltungsdienstes nicht im erforderlichen Umfang die benötigten Fachkräfte. Auch daher müssen die Leistungsprozesse neu organisiert werden, um Tätigkeiten teilweise auch von Mitarbeitenden im mittleren Verwaltungsdienst erledigen lassen zu können.

Zum einen erhalten damit auch diese Mitarbeitenden langfristige Aufstiegsperspektiven. Dass dies der grundsätzlich richtige Weg sein kann, um auch künftig die gesetzlichen Pflichtaufgaben erbringen zu können, belegt die aktuelle Erfahrung:

In kurzer Zeit konnten für 500110 Sozialhilfe Stand Ende 11.2018 schon sieben neue Mitarbeitende für den mittleren Verwaltungsdienst eingestellt werden. Für die Bearbeitung der Kapitel 3 und 4 SGB XII soll es bei der PKZ 1:150 bleiben. Zum anderen wird es sowohl kalkulatorisch als auch tatsächlich durch die Neuausrichtung (Eingruppierung nach E 8 TVöD) in den kommenden Jahren zu Einsparungen kommen, die aber objektiv nicht zu berechnen sind. Würden in Zukunft alle Leistungen der Kapitel 3 und 4 SGB XII anstatt von Mitarbeitenden des nichttechnisch gehobenen Verwaltungsdienstes (A 10/ E 9c TVöD) von Mitarbeitenden im mittleren Verwaltungsdienst (E 8 TVöD) erbracht, stünden den durch Stellenneuschaffungen kalkulierten Mehraufwänden von ca. 1.000.000 € pro Jahr ca. 650.000 € pro Jahr an Einsparungen gegenüber. Das finanzielle Risiko muss abgewogen werden. Würde jetzt nicht in die notwendigen Strukturen investiert, müssten künftig zwangsläufig Sozialhilfeleistungen ohne die erforderliche sorgfältige Prüfung ausgezahlt werden. Damit würden vermeidbare Ausgaben getätigt, die - eine objektive Quantifizierung ist nicht möglich - am Ende höher wären, als die aufgezeigten Personalmehrkosten. Aber auch der Bund (Kapitel 4 SGB XII ist eine Bundesauftragsverwaltung) würde die Landeshauptstadt Wiesbaden finanziell in die Pflicht nehmen. Vermeidbare Ausgaben werden vom Bund nicht erstattet und es müssten letztendlich wegen einer unzureichenden Personalausstattung Kosten getragen werden, die eigentlich vom Bund zu tragen wären!

Sollte auch die nunmehr vorgeschlagene Neuausrichtung nicht zur dauerhaften Stellenbesetzung für die Bearbeitung der Kapitel 3 und 4 SGB XII führen, ist es erforderlich, dass in Abstimmung z. B. mit dem Revisionsamt parallel ein Reaktionsplan entwickelt wird, der künftig systematisch definiert, wie eine Prioritätensetzung immer dann erfolgen soll, wenn künftig aus nachvollziehbaren Gründen Überlastungssituationen in den RAG drohen.

Es kann nicht den einzelnen Mitarbeitenden bzw. deren Vorgesetzten allein überlassen sein zu entscheiden, welche Leistungen verspätet oder im Zweifel ohne nähere Prüfungen erbracht werden.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung zum Beispiel von Darlehen gemäß den §§ 36,37, 37 a, 38, 42 Nr. 5 und 91 SGB XII oder zur Titulierung von Rückforderungen sollen Planstellen „Hauptsachbearbeitung“ geschaffen werden, die im Vergleich zu den LS-Stellen besser bewertet sind (A 11/E 10 TVöD). Details siehe Anlage 5 „Stellenbeschreibung Hauptsachbearbeitung“. So kann eine spürbare und dauerhafte Entlastung der übrigen Mitarbeitenden erfolgen. Diese Maßnahme dient u. a. auch zur Personalbindung; denn nicht alle Leistungsträger innerhalb eines Teams streben Führungspositionen an. Und denjenigen, die sich eine Zukunft im materiellen Bereich vorstellen können, müssen personalbindende Perspektiven geboten werden. Auch hier soll je RAG mengenunabhängig eine Stelle geschaffen werden.

Insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege sind durch die Pflegestärkungsgesetze 1 bis 3 Mehraufgaben auf die Leistungssachbearbeitung bei 500110 Sozialhilfe zugekommen. Es sind neben diesen zusätzlichen Aufgaben auch wesentliche Änderungen in anderen Bereichen eingetreten, stellvertretend sind im Folgenden relativ ausführlich die zusätzlichen Aufgaben im Kontext Pflege beschrieben, die die Notwendigkeit einer zusätzlichen Planstelle je RAG aufzeigen: Im Rahmen des SGB XII erfolgt unter anderem die Übernahme von Kosten für Haushilfen und Pflegekosten bei Menschen ohne Pflegegrad.

Wird die Übernahme von ungedeckten Pflegesachleistungen beantragt, ist seit Anfang 2017 der Abgleich und die Beurteilung notwendig, ob die Leistungen, die ein Pflegedienst für erforderlich hält, auch dem tatsächlich durch die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter festgestellten Bedarf entspricht. Hier gibt es häufig Diskussionsbedarf mit den Pflegediensten und den antragstellenden Personen über differierende Ansichten. Dies kostet Zeit, ist aber zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erforderlich.

Beispiel:

Durch die Aufnahme der Allgemeinen Betreuungsleistungen in den Leistungskatalog des SGB XII wird durch verschiedene Pflegedienste versucht, einen zeitintensiven Einsatz zugesagt zu bekommen, was sich nicht unerheblich in der Höhe der ungedeckten Pflegesachleistungen

niederschlägt (1 Std. Allgemeine Betreuungsleistungen kostet zwischen 22,56 € und 31,80 € - Stand 10/2018).

Zusätzlich besteht durch die Berücksichtigung von dementiellen Erkrankungen und psychischen Problemlagen bei der Pflegebegutachtung für einen größeren Personenkreis der Zugang zu Pflegeleistungen der Pflegekasse. Dies hat zur Folge, dass auch mehr Personen einen Antrag auf die ungedeckten Kosten bei dem Sozialhilfeträger stellen.

Bei den bereits bestehenden Fällen ergibt sich seit 2017 ein größerer Prüfungsaufwand durch den weitergehenden Leistungsumfang in der Hilfe zur Pflege unabhängig von den ungedeckten Pflegesachleistungen.

Wenn zuvor in der Regel lediglich die monatliche Rechnung eines Pflegedienstes bei der Sachbearbeitung ankam, kann es jetzt noch zusätzlich eine Rechnung über Pflegehilfsmittel geben. Bei Zahlungen von Pflegegeld gibt es jetzt die Möglichkeit, eine ambulante Verhinderungspflege bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeperson zu beantragen.

Der Aufwand für die Pflegeanträge bei Personen ohne Pflegegrad entspricht dem Aufwand bei Anträgen auf Hilfe zur Pflege.

Zur Bearbeitung der Kapitel 5-9 SGB XII wird daher je RAG mengenunabhängig eine zusätzliche Planstelle A 10 /E 9c TVöD Leistungssachbearbeitung geschaffen.

Zu 2.2:

Stand 11.2018 waren bei 500110 Sozialhilfe 15 Mitarbeitende im Rahmen der o. a. Personalkennzahlen bereits unbefristet tätig, ohne dass für sie eine Planstelle vorhanden ist („üpl“). Für diese Mitarbeitenden werden zum kommenden Stellenplan budgetneutral Planstellen geschaffen.

Zu 2.3:

Zurzeit befindet sich ein Entwurf zu einer Organisationsverfügung in der Endabstimmung zwischen Dezernat I und Dezernat VI. Diese Verfügung sieht u. a. vor, dass im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in einer Planstelle die Funktionen Trainer und Arbeitsgruppenleitung zusammen wahrgenommen werden. Temporär kann dies von zuständigen Mitarbeitenden geleistet werden, keinesfalls jedoch dauerhaft. Bei 500115 (dann 500510) bedarf es aufgrund der Aufgabenvielfalt (neben dem AsylbLG erfolgt im Sachgebiet die Umsetzung der Unterbringungsgebührensatzung, die Abrechnung des Landesaufnahmegesetzes und die Abwicklung der Krankenhilfeleistungen nicht krankenversicherter Leistungsberechtigter) und der Größe auch einer Neuorganisation. Es sollen zwei Arbeitsgruppen eingerichtet werden, wobei eine AG künftig in Personalunion von der Sachgebietsleitung (SGL) geleitet wird. Zur Leitung der zweiten Arbeitsgruppe muss eine Planstelle AG-Leitung A 11/E 10 TVöD geschaffen werden.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

## **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,  
50

13. Dezember 2018  
Werner (4404/wr)

51.4 dezentrale  
Steuerungsunterstützung  
(4261/bu)

Manjura  
Stadtrat